

CARL-LINK-ORTSRECHTSSAMMLUNG

1983

**Feuerwehr-Satzung der Gemeinde
Markt Teisnach**
mit ~~Aufwondungersatz~~ und ~~Gebührensatzung~~
und Erläuterungen

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung
und ~~Satzung über Aufwondungersatz und Gebühren für Einsätze~~
und ~~andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren~~

Bearbeitet von
Norbert Schulz, Ministerialrat
im Bayer. Staatsministerium des Innern, München

1. Auflage, 1983



CARL LINK VERLAG

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren

Die Gemeinde (~~Stadt, Markt, Zwickelort~~)

8376 Teisnach

erläßt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

I.

Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr²

Arnetsried,

Kaikenried,

Sohl und

Teisnach

ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr

Arnetsried, Kaikenried,
Sohl bzw. Teisnach

e. V.“

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

1. Zutreffende Bezeichnung im gesamten Satzungstext einsetzen
2. Bezeichnung gemäß § 2 der 1. AVBayFwG

Zur Einleitung

Ob eine Gemeinde eine Satzung gemäß Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 GO erläßt, ist an sich in ihr Ermessen gestellt (vgl. auch Art. 7 Abs. 2 GO). Der Erlaß einer Feuerwehrsatzung ist jedoch vor allem aus folgenden Gründen unerlässlich:

- Die Rechtsstellung der Feuerwehrdienstleistenden ist im BayFwG und der 1. AVBayFwG nur in den wichtigsten Punkten geregelt. Einzelbestimmungen, die bisher in den Vereinssatzungen enthalten waren (z. B. über Austritt und Ausschluß), müssen nun von der Gemeinde getroffen werden.
- Für die Wahl des Kommandanten gilt Entsprechendes.
- Will die Gemeinde für freiwillige Leistungen ihrer Feuerwehr Benutzungsgebühren erheben, muß sie eine von der Gebührensatzung getrennte Benutzungssatzung erlassen (vgl. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO).

Die gemeindliche Feuerwehrsatzung ist, soweit sie nicht mit rückwirkender Kraft oder (hinsichtlich der Benutzungsregelung in § 2) als bewehrte Satzung erlassen wird, nicht genehmigungspflichtig (vgl. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 GO). Eine Satzung, die der hier abgedruckten entspricht, bedarf daher keiner Genehmigung. Die Satzung soll jedoch spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden (Art. 25 Abs. 2 GO).

Erläuterungen zu § 1:

1. Als gemeindliche öffentliche Einrichtung untersteht die Feuerwehr der Verfügungsmacht der Gemeinde. Eine Zuständigkeit des Vereins ist nicht gegeben. Für Entscheidungen über die Feuerwehr sind daher grundsätzlich die gemeindlichen Organe nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zuständig. Diese Zuständigkeit besteht z. B. auch für die Ausrüstung der Feuerwehr (vgl. Art. 1 Abs. 1 BayFwG i. V. mit § 1 der 1. AVBayFwG); der Kommandant hat hier nur beratende Funktion (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). In einer Reihe von im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen ist jedoch der Kommandant zuständig. Hierzu gehören vor allem die Einsatzleitung, die Ausbildung und Personalfragen der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der Kommandant nur im Ausnahmefall des Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG (Festsetzung von Ausbildungsveranstaltungen, durch die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche entstehen können) an das Einvernehmen der Gemeinde gebunden. Im übrigen entscheidet er – auch wenn Unterrichtspflichten gegenüber der Gemeinde bestehen (z. B. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG) – selbständig. Die Gemeinde kann in die ihm gesetzlich eingeräumten Entscheidungsbefugnisse nicht eingreifen oder seine Entscheidungen nachträglich korrigieren. Sie hat nur die Möglichkeit, dem Kommandanten die Bestätigung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayFwG vorliegen.

Soll die Feuerwehr nicht zur Erfüllung von Pflichtaufgaben, sondern zu freiwilligen Leistungen eingesetzt werden, ist für die Entscheidung, ob der Einsatz überhaupt geleistet wird, die Gemeinde zuständig (vgl. Nr. 4.5.1 VollzBekBayFwG und § 2 Abs. 3 der hier abgedruckten Feuerwehrsatzung). Über den Ablauf des Einsatzes im einzelnen entscheidet der Kommandant.

2. § 1 Abs. 1 Satz 2 bezieht sich auf Art. 5 Abs. 1 BayFwG, wonach die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren in der Regel von Feuerwehrvereinen gestellt werden. Durch diese Bestimmungen ist sichergestellt, daß die Feuerwehrvereine auch künftig die personelle Basis der Freiwilligen Feuerwehren bleiben. Weder das Gesetz noch die Satzung sagen aber, daß ausschließlich Angehörige des Vereins Feuerwehrdienst leisten dürfen, daß also die Gemeinde sich nur der Unterstützung des Vereins bedienen darf. Wegen des Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) ist die Bevorzugung von Vereinsmitgliedern verboten. Bei der Entscheidung des Kommandanten über die Aufnahme einzelner Bewerber (§ 8 Abs. 2 der 1. AV-BayFwG) darf daher ein Vereinsmitglied nicht einem anderen geeigneteren Bewerber vorgezogen werden.

Gesetz, Verordnung und Satzung geben dem Verein zwar keine Rechte gegenüber der Gemeinde. Wegen seiner Unterstützung der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung kann der Verein aber erwarten, von der Gemeinde entsprechend gefördert zu werden. Dies gilt insbesondere für die (möglichst unentgeltliche) Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr für Aktivitäten des Vereins (z. B. für den Materialtransport zum Aufbau eines Festzeltes).

Gibt es keinen Verein zur Unterstützung der in der Satzung genannten Freiwilligen Feuerwehr, ist § 1 Abs. 1 Satz 2 zu streichen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, auf die Bildung eines solchen Vereins hinzuwirken. Sie muß aber versuchen, die für die Feuerwehr benötigten Feuerwehrdienstleistenden selbst durch geeignete Werbemaßnahmen zu gewinnen. Gelingt ihr dies nicht, bleibt nur der Weg einer Dienstverpflichtung oder der Bildung einer Pflichtfeuerwehr gemäß Art. 13 BayFwG. Zum Feuerwehrdienst kann in diesem Fall jeder männliche Gemeindegewohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichtet werden (Art. 23 BayFwG).

3. In § 1 Abs. 2 ist nur das unmittelbar einschlägige Feuerwehrrecht genannt. Zu den Rechtsvorschriften, die zur Ausführung des BayFwG erlassen wurden, gehört außer der 1. AVBayFwG nach die Verordnung über die Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren vom 6. August 1976 (GVBl S. 467) – demnächst als 2. AVBayFwG in neuer Fassung zu erwarten.

Von den übrigen Rechtsvorschriften, die für die Freiwilligen Feuerwehren gelten können, sind das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 360, ber. S. 456) und das

§ 2 Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist);
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, daß die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nm. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften

nur, wenn

ihm der erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

3. Soweit vorhanden; ggfs. auch sonstige besondere Einrichtungen angeben

4. Soweit vorhanden

5. Soweit veranlaßt, insbesondere soweit eine ständig besetzte Feuerwehr-Einsatzzentrale vorhanden ist.

6. Vgl. IMBek vom 4. Juni 1982 (MABl S. 334). Für den ersten Fall enthält dort Anlage 4 ein Vertragsmuster. – Die in Absatz 4 genannten Leistungen können die Gemeinden aber auch auf der Grundlage dieser Satzung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses regeln.

vom Bund erlassene Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968 (BGBl I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBl I S. 2046) hervorzuheben. Während das BayKSG nur die Pflichten der Freiwilligen Feuerwehren im friedensmäßigen Katastrophenschutz allgemein regelt und im übrigen das Feuerwehrrecht weitgehend unberührt läßt, greifen die Bestimmungen des KatSG zum Teil recht einschneidend in die Rechtsverhältnisse der Feuerwehren, z. B. in die Rechtsstellung der Feuerwehrdienstleistenden („Heifer“) ein. Wegen der Einzelheiten, auf die hier nicht eingegangen werden kann, wird auf die Verwaltungsvorschriften und die Kommentare zum KatSG hingewiesen.

Die Feuerwehren unterliegen außerdem einer Reihe von Verwaltungsvorschriften, insbesondere der VollzBekBayFwG und den verschiedenen, vom Staatsministerium des Innern eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften. Für alle diese Vorschriften gilt, was die Präambel zur VollzBekBayFwG hervorhebt: Da der Brandschutz und der technische Hilfsdienst zu den Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich gehören, können Verwaltungsvorschriften gegenüber den Gemeinden und den Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen nur Hinweise auf die Rechtslage und Empfehlungen enthalten. Allerdings kann die Nichtbeachtung der Verwaltungsvorschriften, in der Praxis vor allem der Feuerwehrdienstvorschriften, versicherungs-, straf- und zivilrechtliche Folgen haben. Sie kann auch zur Feststellung führen, daß die Gemeinde selbst oder durch ihre Feuerwehr ihre gesetzlichen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, so daß die Rechtsaufsichtsbehörde einschreiten muß (Art. 109 Abs. 1, 110 GO).

Erläuterungen zu § 2:

1. Nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO können die Gemeinden in ihren Satzungen u. a. die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln. Eine solche Regelung kommt für die Tätigkeit der gemeindlichen Feuerwehren in ihrem gesetzlich geregelten Aufgabenbereich nicht in Frage. Abgesehen davon, daß gar nicht alle diese Tätigkeiten ein Benutzungsverhältnis begründen könnten, ist die Rechtsstellung der gemeindlichen Feuerwehren gegenüber Dritten, die als Benutzer in Frage kämen, durch das BayFwG hinreichend geregelt. Als eine Regelung gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO muß sich § 2 daher auf Bestimmungen über freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren beschränken. Freiwillige Leistungen sind alle Leistungen, zu denen die Feuerwehren weder durch das BayFwG noch durch andere Rechtsvorschriften (z. B. die Vorschriften des BayVwVfG über die Amtshilfe) verpflichtet sind. Bloße Vereinsaktivitäten sind keine freiwilligen Leistungen, denn es wird ja nicht die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr tätig. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Verein auch Geräte der Freiwilligen Feuerwehr benötigt: In diesem Fall ist die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung angesprochen, und es gelten die Bestimmungen des § 2.

Durch die Aufnahme der freiwilligen Hilfeleistungen in die Feuerwehrsatzung werden diese dem öffentlichen Recht unterstellt (soweit nicht die Satzung selbst, wie in § 2 Abs. 4, abweichende Festlegungen trifft). Ihre Inanspruchnahme erfolgt daher nicht auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge, sondern im Rahmen eines Benutzungsverhältnisses.

2. In § 2 Abs. 1 sind nur die Hauptfälle freiwilliger Leistungen genannt. Soweit es sich um Hilfeleistungen (Nr. 1) handelt, kann insbesondere die Abgrenzung zum technischen Hilfsdienst, der eine Pflichtaufgabe der Feuerwehren ist (Art. 1 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayFwG), schwierig sein. Auf Nr. 4.2 VollzBekBayFwG wird hingewiesen. Danach sind z. B. folgende Hilfeleistungen freiwillige Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1:

- Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Unfällen mit gefährlichen Stoffen, wenn die Sofortmaßnahmen abgeschlossen sind,
- Auspumpen von Kellern, wenn keine weiteren Gefahren mehr bestehen,
- Einfangen von Bienenschwärmen, soweit sie nicht eine Gefahr für ihre Umgebung darstellen; Beseitigung von Wespennestern.

3. Der schon in Art. 4 Abs. 3 enthaltene Grundsatz, daß die Feuerwehren andere Aufgaben als Pflichtaufgaben nur ausführen dürfen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird, wird wegen seiner besonderen Bedeutung in § 2 Abs. 2 wiederholt. Als weitere Voraussetzung, die sich an sich schon aus dem Kommunalrecht ergibt, kommt hinzu, daß freiwillige Leistungen nicht in Konkurrenz zur Privatwirtschaft erbracht werden dürfen. Dies gilt vor allem gegenüber Abschleppunternehmen und Schlüsseldiensten. In aller Regel darf daher ein verunglücktes Fahrzeug nur soweit abgeschleppt werden, bis es den Verkehr nicht mehr gefährdet oder behindert. Die endgültige Bergung ist einem Abschleppunternehmer zu überlassen (vgl. die entsprechende Regelung für das THW in der IMBek vom 30. Mai 1972, MABl S. 341, über den Einsatz der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks auf Autobahnen).

4. Die Entscheidung über Pflichtleistungen der Feuerwehr, also über Einsätze im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst trifft nach dem BayFwG der Kommandant. Über freiwillige Leistungen entscheidet dagegen grundsätzlich die Gemeinde durch die kommunalrechtlich vorgesehenen Organe (s. o. Erl. 1 zu § 1). Der in diesem Fall nach Art. 38 GO zuständige erste Bürgermeister kann jedoch seine Befugnisse auf den Kommandanten übertragen (Art. 38 Abs. 2 Satz 3 GO). Diese Übertragung muß gesondert geschehen und kann nicht schon in der Satzung vorgenommen werden; sie bedarf der Schriftform und ist vom ersten Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

II. Personal

§ 3 Wahl des Kommandanten

(1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt.* Die Gemeinde lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuß. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuß wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluß der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußeres Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter läßt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, daß der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder daß der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuß prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuß prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuß.

* Hierfür die vorbereitete Vordruckhandmappe: „Kommandantenwahl“ aus dem Carl Link Verlag, Verlags-Nr. 915.101.

Erläuterungen zu § 3:

1. Die Neuwahl des Kommandanten wird nicht schon durch den Erlaß der neuen Satzung, sondern erst dadurch notwendig, daß die Amtszeit des bisherigen Kommandanten abläuft.

2. Das BayFwG und die 1. AVBayFwG enthalten nur wenige Bestimmungen über die Wahl des Kommandanten. Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayFwG wird der Feuerwehrkommandant von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Die von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BayFwG geforderten Voraussetzungen eines Mindestalters und einer Mindestdienstzeit können schon als Wählbarkeitsvoraussetzungen betrachtet werden. Schließlich enthält § 6 der 1. AVBayFwG noch eine Bestimmung über die Wahl, und zwar werden danach der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Alle weiteren für die Wahl notwendigen Bestimmungen müssen durch die Feuerwehrsatzung getroffen werden.

3. § 3 Abs. 1 macht deutlich, daß die Wahl des Kommandanten in der Verantwortung der Gemeinde liegt und in einer Dienstversammlung, also einer Zusammenkunft der Feuerwehrdienstleistenden zu erfolgen hat. Mit dieser Bestimmung ist es nicht zu vereinbaren, wenn die Dienstversammlung auch für den Wahlakt mit der Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins, dem ja ein weit größerer Kreis von Mitgliedern angehört, verbunden wird. Es ist aber nichts dagegen einzuwenden, wenn nach der Wahl des Kommandanten eine Vereinsveranstaltung stattfindet, zu der allerdings gesondert nach der Vereinsatzung einzuladen ist. Die Gemeinde muß nur dafür sorgen, daß der Wahlakt ausschließlich in Gegenwart von Feuerwehrdienstleistenden stattfindet.

4. Damit die Stimmberechtigung überprüfbar ist, kann es notwendig sein, eine Wählerliste anzulegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2). Dies wird vor allem bei personalstarken Freiwilligen Feuerwehren zweckmäßig sein. Die Gemeinde kann sich dabei auf den Jahresbericht des Kommandanten stützen (§ 13 Abs. 1), dessen Personalangaben allerdings auf den neuesten Stand zu bringen sind. Im Einzelfall können anstelle einer Wählerliste auch andere Unterlagen (z. B. ein Dienstbuch des Kommandanten o. ä.) genügen.

5. Wurden Wahlbestimmungen (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG, § 6 der 1. AVBayFwG, Vorschriften der Feuerwehrsatzung) verletzt und konnte dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden, ist die Wahl von der Gemeinde für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Gleiches gilt, wenn die Bestimmungen über die Wählbarkeit (Mindestalter, Mindestdienstzeit gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 1) nicht beachtet wurden.

6. Für die Wahl des stellvertretenden Kommandanten ist der gleiche Wahlmodus einzuhalten wie bei der Wahl des Kommandanten. Finden die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters in der gleichen Dienstversammlung statt, muß der Wahlausschuß für die Wahl des Stellvertreters neu gebildet werden, wenn Kandidaten vorgeschlagen werden, die bei der Wahl des Kommandanten dem Wahlausschuß angehört.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid
 Nach Abschluß der Wahl prüft der Wahlausschuß den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
 Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen läßt.
4. Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.
- (5) Der Wahlleiter läßt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreichen.*

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

* Hierzu besonders geeignet das Carl-Link-Merkblatt: „Feuerwehr-Satzung für Feuerwehrdienstleistende“, Verlags-Nr. 915.04

Erläuterungen zu § 4:

Zur Zuständigkeit des Kommandanten für die Aufnahme ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender s. § 8 Abs. 1 der 1. AVBayFwG: „In die Freiwillige Feuerwehr dürfen nur körperlich und geistig taugliche Bewerber mit der für den Feuerwehrdienst erforderlichen Zuverlässigkeit aufgenommen werden. Die Bewerber sollen nicht älter als 35 Jahre sein. Sie sollen nicht bereits aktive Mitglieder anderer Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes sein.“

Erläuterungen zu § 5:

Der Kommandant kann danach zwar ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende mit der Erfüllung besonderer Aufgaben beauftragen, für die Entscheidung, ab und in welcher Höhe diese Personen angemessen zu entschädigen sind (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG), bleibt aber die Gemeinde zuständig.

Erläuterungen zu § 6:

Aus Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayFwG kann der allgemeine Grundsatz abgeleitet werden, daß der Feuerwehrdienstleistende für leichte Fahrlässigkeit gegenüber der Gemeinde nicht einstehen muß. Im Fall des § 6 Satz 2 dürfte daher ein Ersatzverlangen der Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Feuerwehrdienstleistenden gerechtfertigt sein. Diese Schuldformen können grundsätzlich dann angenommen werden, wenn er seine persönliche Ausstattung außerdienstlich verwendet (Ausnahme Verwendung im Rahmen der Vereinstätigkeit).

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 1552 RVO und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschuß (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschuß

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschuß schriftlich zu erklären.*

* hierzu der Carl-Link-Vordruck, Vordruck-Nr. 915.30

Erläuterungen zu § 8

1. Für die in § 8 geregelten Mitteilungen ist keine besondere Form vorgeschrieben, sie sind also auch mündlich zulässig.

2. Der Wegzug aus der Gemeinde ist zu melden, weil nach Art. 6 Abs. 2 BayFwG (nur) alle geeigneten Gemeindebewohner, in besonderen Fällen auch Einwohner benachbarter Gemeinden, Feuerwehrdienst leisten können. Kann jemand wegen eines Wegzugs nicht mehr Feuerwehrdienst in der bisherigen Gemeinde leisten, scheidet er ohne weiters aus der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung aus. Diese, im Gesetz oder der Verordnung nicht ausdrücklich genannte Folge beim Wegzugs ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 BayFwG. Aus Gründen der Rechtssicherheit muß es dem Kommandanten aber möglich sein, das Ausscheiden aus der Feuerwehr förmlich festzustellen.

Erläuterungen zu § 10:

1. Jeder Feuerwehrdienstleistende kann jederzeit seinen Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung erklären und damit seine Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes beenden (auf die Besonderheiten des Helferrechts nach § 8 KatSG kann hier nicht eingegangen werden). Der Austritt wird mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung zum Kommandanten wirksam; einer Zustimmung des Kommandanten (etwa in Form einer Entlassungserklärung o. ä.) bedarf es nicht.

2. Zum Anhörungsverfahren vor einem beabsichtigten Ausschuß vgl. Art. 28 BayVwVfG*. Für die Anhörung ist keine bestimmte Frist vorgesehen. Der Kommandant muß jedoch darauf achten, daß die dem Betroffenen zu bietende Gelegenheit zur Äußerung nach Zeit, Ort und sonstigen Umständen angemessen und zumutbar ist. Der Ausschuß ist eine Maßnahme (Verwaltungsakt) der Gemeinde, für die der Kommandant als Leiter der gemeindlichen Einrichtung zuständig ist (vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG). Er sollte deswegen in einem Schreiben mit Briefkopf der Gemeinde erklärt werden (vgl. Art. 37 Abs. 3 BayVwVfG). Der Ausschuß ist zu begründen. Als Rechtsbehelfsbelehrung empfiehlt sich folgender Text:

„Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht ... (zuständiges Verwaltungsgericht) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Gemeinde ...) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.“

* BayVwVfG, Art. 28 Anhörung Beteiligter:

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,“
4. die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will,
5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

III.

Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, daß vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

(1) Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ~~am~~ eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Ausschlußbescheid ist vom Kommandanten zu unterschreiben. Er sollte mit Postzustellungsurkunde zugestellt werden.

3. Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG ist die Gemeinde über den Ausschluß von Feuerwehrdienstleistenden zu unterrichten. Dem Sinn dieser Unterrichtungspflicht nach muß der Kommandant ihr unverzüglich nachkommen. Bei anderen Personalveränderungen genügt es nach der Satzung, wenn er die Gemeinde im Jahresbericht (§ 13 Abs. 1) unterrichtet. Sollte die Gemeinde es wegen der Feuerschutzabgabe für zweckmäßig halten, über Personalzu- und -abgänge möglichst bald informiert zu werden, mußte § 13 der Satzung entsprechend geändert werden.

4. Der Austritt oder Ausschluß hat auf die Vereinsmitgliedschaft als solche keine unmittelbare Wirkung. Der Betroffene wird allerdings vom aktiven zum passiven Mitglied (vgl. § 3 Abs. 1 des als Anlage zur VollzBekBayFwG veröffentlichten Musters für die Satzung von Feuerwehrvereinen - Carl Link Verlag, Verlags-Nr. 915.03). Der Fortbestand der Mitgliedschaft im Verein hängt allein davon ab, ob der frühere Feuerwehrdienstleistende auch aus dem Verein austritt oder aus ihm ausgeschlossen wird (vgl. § 5 der Vereinsatzung). Ein Grund für den Ausschluß aus dem Feuerwehrdienst dürfte aber in der Regel auch ein gröblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen sein und damit den Ausschluß aus dem Verein rechtfertigen.

Erläuterungen zu § 11:

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG setzt der Kommandant Ausbildungsveranstaltungen im Einvernehmen mit der Gemeinde fest, soweit Erstattungs- oder Entschädigungsansprüche entstehen können. Der Dienst- und Ausbildungsplan ist daher insoweit mit der Gemeinde abzustimmen. Im übrigen stellt ihn der Kommandant in eigener Zuständigkeit auf; aus der Vorlagepflicht des Kommandanten ist kein Genehmigungsrecht der Gemeinde abzuleiten.

Erläuterungen zu § 12:

In Nr. 9.3 der VollzBekBayFwG wird den Gemeinden empfohlen, bei der Erstattung von Reisekosten (vgl. Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayFwG) das Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Das bedeutet auch, daß eine Reise, um als Dienstreise zu gelten, vorher schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sein muß (vgl. Art. 2 BayRKG). Eine Ausnahme ist bei den Feuerwehren vor allem dann denkbar, wenn die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise nach dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Frage kommt, also z. B. bei Fahrten im Zusammenhang mit Einsätzen.

Erläuterungen zu § 13:

Feuerwehrdienstleistende, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (Abs. 1 Satz 3), sind vor allem die in § 5 genannten Personen.

Ob und inwieweit es notwendig ist, auch Berichte über einzelne Feuerwehreinsätze zu verlangen, kann nur aufgrund der besonderen Verhältnisse in jeder Gemeinde entschieden werden. Die Satzung ist ggf. entsprechend zu ergänzen.

Teisnach, 1.3.1985

Markt Teisnach


Schober

1. Bürgermeister



* Nichtzutreffendes streichen!

Bekanntmachungsvermerk¹

A. * Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 7.3.1985

durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei/im Rathaus,
Prälat-Mayer-Platz 5, Teisnach Zimmer Nr. 7

Hierauf wurde hingewiesen

~~1. * durch Anschläge an allen Gemeindefeln²~~

~~Die Anschläge wurden angeheftet am _____
und wieder abgenommen am _____~~

2. * durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten
Teil ~~der~~ (Name der Tageszeitung/en)

Viechtacher Bayerw.Bote vom 7.3.85 Seite _____

Bayerwald Bote Regen vom 7.3.85 Seite _____

~~3. * außerdem durch³~~

~~vom _____ Nr. _____ Seite _____~~

~~4. * außerdem durch⁴~~

~~oder~~

~~B. * Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil
des/des (Name des regelmäßigen erscheinenden Druckwerks)~~

~~vom _____ Seite _____
veröffentlicht.~~

Ort, Datum:

Teisnach, 3.4.1985

Für die Richtigkeit:



~~Teisnach~~ Markt - Gemeinde -

Ulrich
1. Bürgermeister

1. Vgl. BekV vom 19.01.1983 (GVBl S. 14)
2. Vgl. § 1 Abs. 2 BekV
3. Hier ist ggf. noch eine zusätzliche ortsübliche Form des Hinweises auf die amtliche Bekanntmachung der Satzung aufzuführen (z. B. durch Ausrufen, Ausschellen u. a.).
4. Bei Abschriften ist hier die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift zu bestätigen.